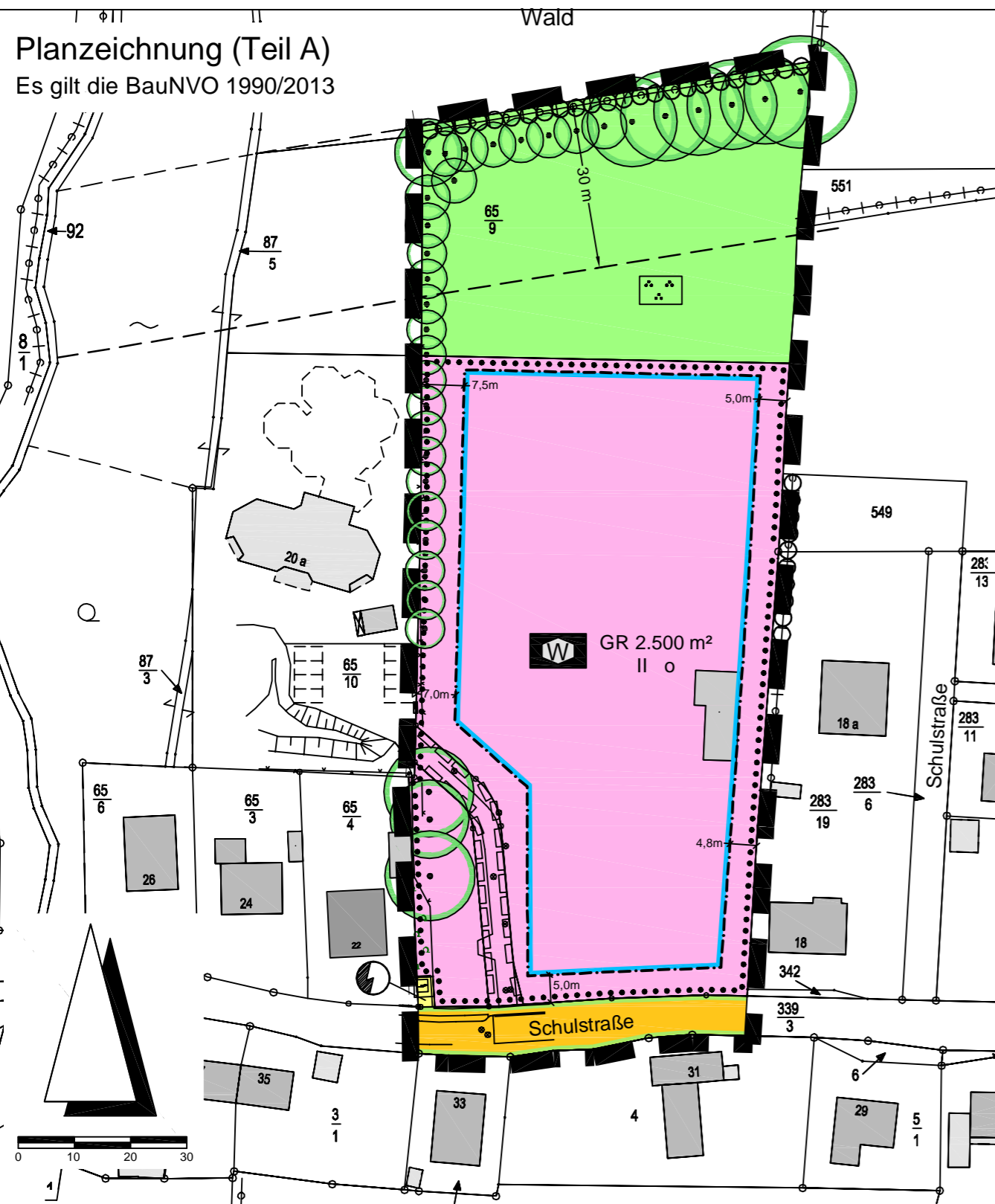


Satzung der Stadt Kappeln über den Bebauungsplan Nr. 89 für das Gebiet 'Alte Schule und ehem. Florianhaus an der Schulstraße in Mehlfby'

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Kappeln - für das Gebiet 'Alte Schule und ehem. Florianhaus an der Schulstraße in Mehlfby', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO 1990/2013



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de erfolgt.
 - Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
 - Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
 - Der Bau- und Planungsausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Kappeln, den
(Traulsen)
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Schleswig, den
(Unterschrift)
- Die Stadtvertretung hat die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 89, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Kappeln, den
(Traulsen)
Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Kappeln, den
(Traulsen)
Bürgermeister

Text (Teil B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sondergebiet** (§ 11 BauNVO)
 - Die sozialen Zwecken dienende Fläche für Gemeinbedarf 'Wohnheime für Menschen mit Behinderungen' dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen für soziale Zwecke, insbesondere Wohn- und Pflegeheimen samt zugehöriger Nebenanlagen. Die Immissionswerte für Störgrad und Schutzanspruch richten sich nach den einschlägigen Vorgaben für allgemeine Wohngebiete WA i.S.d. § 4 BauNVO. Zulässig sind
 - Wohngebäude, die gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen,
 - Wohnungen für das Aufsichts- und Bereitschaftspersonal,
 - therapeutische und psychiatrische Einrichtungen sowie
 - Anlagen der Verwaltung.
 - Höhe der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Die Firsthöhe der baulichen Anlagen darf höchstens 9,00 m ab Edgeschoßfertigfußboden betragen.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Die in der Planzeichnung als zu erhaltend dargestellt Bäume und die Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen.
 - Auf den Baugrundstücken ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO im Bereich der Kronentraufen der zu erhaltenden Bäume bzw. in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der dargestellten Knicks **nicht** zulässig.
 - Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Innerhalb der Grünfläche Parkanlage sind außerhalb des Waldabstandsstreifens als bauliche Anlagen auch offene Überdachungen / Pavillions mit einer maximalen Grundfläche von 30 m² und einer maximalen Höhe von 3,50 m zulässig.
 - Baugestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 84 LBO)
 - Dachform und Dachneigung
 - Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 5° und 40° zulässig.
 - Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind von den v.g. Bestimmung ausgenommen.

II. Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- vorhandene bauliche Anlagen

III. Nachrichtliche Übernahme

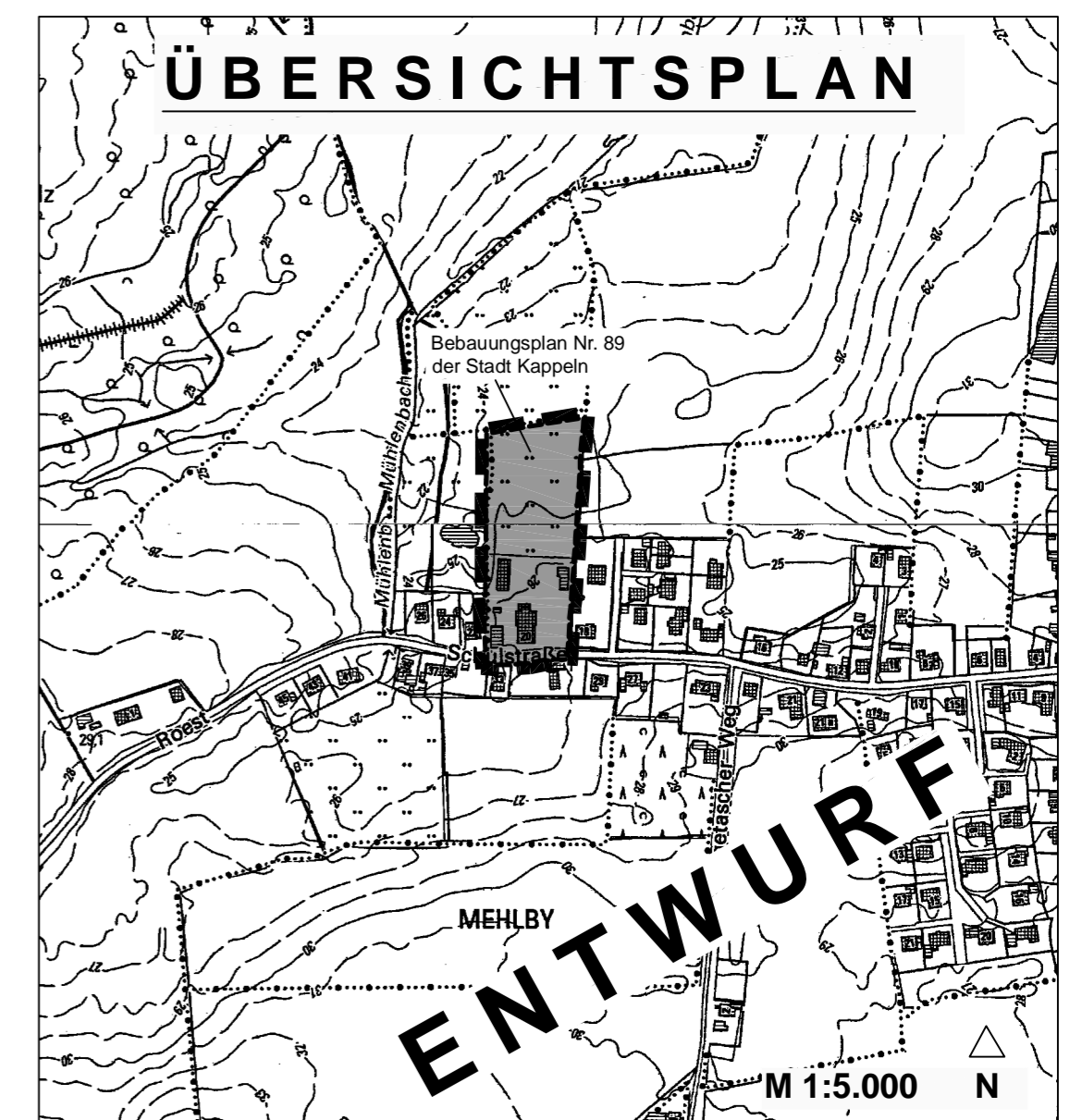
- vorhandener, zu erhaltender Knick § 21 (1) 4 LNatSchG
- Waldabstandsstreifen, hier: 30 m § 24 LWaldG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
	Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung: soziale Zwecke hier: Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	§ 9 (1) 1 BauGB § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GR 2.500 m²	max. zulässig Grundfläche, hier: 2.500 m²	§ 9 (1) 1 BauGB § 16, 17, 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 2	§ 20 BauNVO
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		
	Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB § 23 BauNVO
	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
Verkehrsflächen		
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung		
	Flächen für Elektrizität	§ 9 (1) 14 BauGB
Grünflächen		
	private Grünfläche, Parkanlage	§ 9 (1) 15 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25b BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstückes 65/10	§ 9 (1) 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB

BEBAUUNGSPLAN NR. 89 DER STADT KAPPELN

Gebiet 'Alte Schule und ehem. Florianhaus an der Schulstraße in Mehlfby'



Stand: Juli 2017